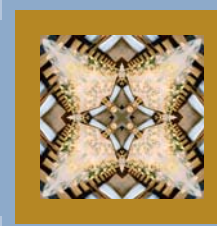
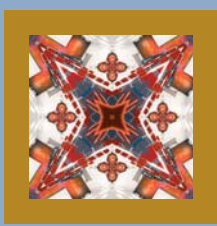




WITH LOVE, CARE AND ATTENTION TO DETAIL
Hotel and Business with a feeling of Art



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR VERANSTALTUNGEN

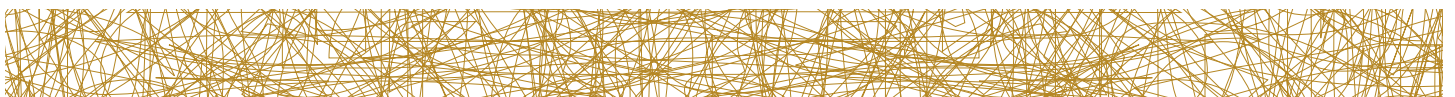
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

1. Diese Bedingungen gelten für die Überlassung von Konferenz-, Restaurant- und Banketträumen zur Durchführung von Veranstaltungen durch Hotel Böhlerstern GmbH (im weiteren Hotel genannt) und für alle damit zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen. Sie gelten in gleicher Weise für sonstige Räume, Vitrinen, Wand- und andere Flächen in mit dem Hotel verbundenen Veranstaltungsbereich. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden auch dann, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsinhalt. Für Logisleistungen gelten eigene Bestimmungen (siehe AGB Logisleistungen).
2. Vertragspartner sind der Veranstalter und das Hotel. Wird die Reservierung durch einen dritten Vorgenommen, so wird auch dieser – ungeachtet einer wirksamen Bevollmächtigung durch den Veranstalter-Vertragspartner und haftet für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Veranstalter solidarisch als Gesamtschuldner. Die Reservierung von Räumen und Flächen, sowie die Vereinbarung von sonstigen Leistungen, werden mit schriftlicher Bestätigung durch das Hotel für Beide Parteien bindend, wobei hierbei die gegenständlichen AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen ausschließlich zugrunde gelegt werden, was durch die tatsächliche Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleitungen ausdrücklich durch den Veranstalter anerkannt wird.
3. Die Preise bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise. Soweit die gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, ist sie in den Preisen eingeschlossen. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Veranstalters.
4. Alle Rechnungen des Hotels sind sofort nach der Veranstaltung, bei späterer Rechnungslegung binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges gilt bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften § 1333 ABGB. Für Mahnungen, die nach Verzugseintritt erfolgen, kann in jedem Einzelfall eine Mahngebühr verlangt werden. Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des KSchG, somit mit Personen, für die das Geschäft nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, wobei unter Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation Selbstständige Tätigkeit, nag sie auch nicht auf Gewinn ausgerichtet sein, zu verstehen ist, ist das Hotel berechtigt, im Falle des Verzugs, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verrechnen. Weiters gilt für Verträge mit Verbrauchern, dass diese für außergerichtliche Mahnungen, die nach Verzugseintritt erfolgen, in jedem Fall eine Mahngebühr von Euro 25,00 zu zahlen haben. In jedem Fall kann das Hotel vom Veranstalter eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines Höheren Verzugschadens bleibt hiervon jeweils unberührt.
5. Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht fort dauern, kann das Hotel von da ab Servicelohnkosten, falls nicht anders vereinbart, aufgrund Einzelnachweises abrechnen.
6. Kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden, ohne dass das Hotel dies zu vertreten hat, so behält das Hotel zumindest den Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes. Eine allfällige Verringerung dieses Anspruches ergibt sich aus der folgend angeführten Forderungsaufstellung

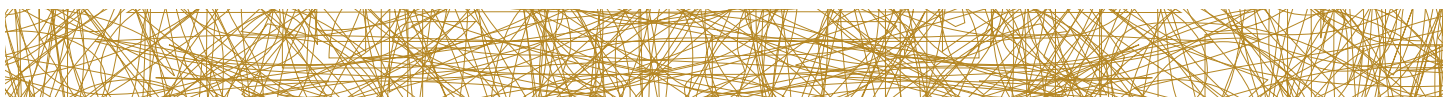
Der Anspruch des Hotels beträgt zurzeit:

Bis 22 Tage vor der Veranstaltung	kostenfrei, wenn das Hotel anderweitig vermieten kann.
Bis 15 Tage vor der Veranstaltung	voller Gesamtpreis (Miete), es sei denn, das Hotel kann anderweitig vermieten.
Bis 8 Tage vor der Veranstaltung	voller Gesamtpreis (Miete) zzgl. Ersatz von 33% vom entgangenen Umsatz (Im Zweifel Mindestmenüpreis Bankett X Zahl der angemeldeten Personen.)
Unter 8 Tage vor Veranstaltung	voller Gesamtpreis (Miete) zzgl. Ersatz von 66% vom entgangenen Umsatz (Im Zweifel Mindestmenüpreis Bankett X Zahl der angemeldeten Personen.)

Bei Veranstaltungen von Verbrauchern im Sinne des KSchG behält das Hotel zumindest den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Veranstaltungsmiete. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt im Hotel vorbehalten. Sonderleistungen, die in Folge der Absage nutzlos werden, sind jedenfalls zu vergüten.



7. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden; In diesen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. Korkengeld berechnet.
8. Soweit keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden, ist das Hotel berechtigt, jegliche Konsumationsbestellungen von Gästen einer Veranstaltung zu übernehmen und dem Veranstalter zu verrechnen
9. Der Veranstalter hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse, sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Diesbezüglich hat der Veranstalter das Hotel schad- und klaglos zu halten. Die Einholung und Einhaltung der jeweiligen Bewilligungen und Auflagen ist dem Hotel auf Verlangen nachzuweisen. Wird dies trotz Aufforderung unterlassen, ist das Hotel berechtigt, vor dem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist Pkt.6 entsprechend anzuwenden.
10. Zeitungsanzeigen, öffentliche Einladungen, sowie Verkaufsveranstaltungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung des Hotels, so hat das Hotel/Restaurant das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gilt Pkt.6 dieser allgemeinen Bedingungen (Zahlung der Miete und einer Vergütung) entsprechend.
11. Werden bei der Veranstaltungen Rechte Dritte (z.B. Urheberrechte etc.) berührt, so ist der Veranstalter verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung entsprechende Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und anfallende Gebühren (z.B. AKM-Gebühren etc.) direkt zu entrichten. Der Veranstalter stellt das Hotel in jedem Fall sowohl für etwaige Gebühren oder aber auch etwaige Ersatzansprüche Dritter schad- und klaglos
12. Soweit das Hotel für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen schad- und klaglos.
13. Der Veranstalter muss dem Hotel die endgültige Zahl der Teilnehmer bis spätestens vier Werktage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu suchen. Bei einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach unten gegenüber der als endgültig gemeldeten Zahl werden bis zu maximal 5% berücksichtigt und der Abrechnung zugrunde gelegt; darüber hinausgehende Abweichungen nach unten können nicht berücksichtigt werden und gehen zu Lasten des Veranstalters. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Überschreitungen bis zu maximal 5% bedürfen keiner vorherigen Absprache mit dem Hotel, weitgehende Überschreitungen müssen vorher mit dem Hotel abgestimmt werden.
14. Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, einzustehen. Es obliegt dem Veranstalter, entsprechende Versicherungen abzuschließen. Das Hotel kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen. Weist der Veranstalter trotz Aufforderung des Hotels den Abschluss eine Versicherung nicht nach, ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Pkt.6 gilt in diesem Falle entsprechend.
15. Um Beschädigungen an Wänden und Decken vorzubeugen, ist das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen nur mit schriftlicher Zustimmung des Hotels zulässig. Der Veranstalter garantiert dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Im Zweifelsfall kann das Hotel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung verlangen.
16. Das Hotel haftet für im Rahmen einer Veranstaltung mitgebrachte Gegenstände oder deren Beschädigung für den Fall der Verschuldenshaftung nur für grobes Verschulden.



17. Ausdrücklich erörtert und ausverhandelt wurde: Hat das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Sicherheit oder den Ruf des Hauses bzw. der Gäste zu gefährden droht, sowie im Fall höherer Gewalt, kann es jederzeit ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Pkt.6 gilt entsprechend. Dieses Rücktrittsrecht gilt insbesondere, wenn durch die Art der Veranstaltung, deren Teilnehmer oder sonst, die Sicherheit der Gäste des Hotels durch das Hotel nicht gewährleistet werden kann. Ebenso steht es zu, wenn zu befürchten ist, dass die öffentliche Sicherheit, der Anstand oder Gesetze (insb. das Verbotsgesetz) durch die Veranstaltung bzw. deren Teilnehmer verletzt würden.
18. Sollte eine Bestimmung der allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmungen gilt eine ihr möglichst nahe kommender gültiger Bestimmung.
19. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Insbesondere unterliegen auch dem Schriftformgebot die Vereinbarungen künftighin von diesem Formgebot abgehen zu wollen.
20. Erfüllungsort ist der Ort der jeweiligen Hotel- bzw. Restaurantbetriebes. Soweit gesetzlich zulässig (§ 14 KSchG), ist der Ort des jeweiligen Hotel- bzw. Restaurantbetriebes ausschließlicher Gerichtsstand. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand Bruck an der Mur Gültig ab 01. Jänner 2007

WIR FREUEN UNS, SIE SCHON BALD
IN UNSEREM HAUS BEGRÜSSEN ZU DÜRFEN!

FN 74 672 m - Firmenbuchgericht ist Bruck/Mur, UID - Nr. ATU 2715 59 03, St.Nr. 092 / 26 28



FRIEDRICH-BÖHLER-STRASSE 13, 8605 KAPFENBERG
TELEFON: +43/3862/20 63 75, FAX: +43/3862/20 61 65
E-MAIL: RECEPTION@BOEHLERSTERN.AT

WWW.BOEHLERSTERN.AT